

Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung  
der privaten Wirtschaft.

Vom 6. Juni 1958

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 449) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die jährliche Einkommensteuer ist ab Veranlagungszeitraum 1959 nach der

**Einkommensteuertabelle K\*\***  
(Jahreseinkommensteuer bei Veranlagten)  
— Gültig ab 1. Januar 1959 —

zu entrichten.

§ 2

Die vierteljährlichen Einkommensteuerabschlagzahlungen sind nach der

**Einkommensteuer-Vierteljahrestabelle\*\***  
(vierteljährliche Abschlagzahlungen bei Veranlagten)  
— Gültig ab 1. Juli 1958 —

zu entrichten.

§ 3

(1) Die Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1958 ist nach der

**Einkommensteuertabelle — Mischtarif 1958 —\*\***  
(Jahreseinkommensteuer bei Veranlagten für den Veranlagungszeitraum 1958)

zu entrichten.

(2) Diese Einkommensteuertabelle — Mischtarif 1958 — gilt nur für den Veranlagungszeitraum 1958.

§ 4

(1) Vor Anwendung der Steuertabellen ist das steuerpflichtige Einkommen auf volle DM nach unten abzurunden.

(2) Die Bestimmungen über den Steuertarif (Steuersatztabellen) und das Veranlagungsverfahren der Bürger, die neben nichtbegünstigten Einkünften Arbeitseinkommen bzw. handwerkliche Einkünfte beziehen, ergeben sich aus den Bestimmungen über die Besteuerung des Arbeitseinkommens bzw. über die Besteuerung des Handwerks.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 6. Juni 1958

Der Minister der Finanzen

**I. V.: Sandig**

Erster Stellvertreter des Ministers

\* 1. DB (GBl. I S. 457)

\*\* Diese Tabelle wird im Sonderdruck Nr. 280 des Gesetzblattes veröffentlicht. Die Ausgabe wird noch im GBl. I bekanntgegeben.

Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung  
über die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 11. Juni 1958

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 7. August 1952 über die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der Fassung vom 14. März 1957 (GBl. I S. 190) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Als landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften im Sinne der Verordnung gelten auch gärtnerische Produktionsgenossenschaften.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 11. Juni 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

**Reichelt**

• (1.) DB (GBl. 1952 S. 716)

Neunte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (9. VADB).

Vom 20. Mai 1958

Auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769) wird folgendes bestimmt:

Zu §§ 14 und 15 der Verordnung:

§ 1

Werden durch gesetzliche Bestimmungen die Preise geändert und treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Preise für diese Erzeugnisse neue Sätze der Verbrauchsabgaben in Kraft, so sind die Sätze der Verbrauchsabgaben wie folgt anzuwenden:

1. für den Verkauf von verbrauchsabgabenpflichtigen Erzeugnissen (§ 10 Buchst. a der Verordnung) sind anzuwenden

a) die vor der Preisänderung gültigen Sätze der Verbrauchsabgaben, wenn der Verkauf nach den bisher gültigen preisrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen hat, und nach §§ 10 und 11 der Verordnung die Abgabenschuld erst nach Inkrafttreten der geänderten Preise entsteht;

b) die geänderten Sätze der Verbrauchsabgaben, wenn der Verkauf nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu geänderten Preisen zu erfolgen hat;

• 8. DB (GBl. I 1955 S. 783)